

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 49. Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna
hier: Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe | 128 |
| 50. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 126 „Morgenstraße / B 1“ | 129 |
| 51. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“ vom 27.07.2009 | 131 |

49.

Bekanntmachung**Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna**

hier: Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2009 neu konstituiert. Die im Bereich der Kreisstadt Unna wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt hingewiesen.

Sie haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Rates aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Kreisstadt angemessen zu berücksichtigen. Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18. Jahre alt sein, seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Kreisstadt haben und er muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EG besitzen.

Ihre **Vorschläge** richten Sie bitte schriftlich **bis spätestens 01.10.2009** an

**Kreisstadt Unna
Büro des Bürgermeisters/Ratsangelegenheiten
Rathausplatz 1**

59423 Unna

Ein entsprechender Vordruck kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Unna, 22.07.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 21-49/ 28. Juli 2009

50.

Bekanntmachung**Beschluss zur
Aufstellung des Bebauungsplanes
Unna Nr. 126 „Morgenstraße / B 1“,**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung zu schaffen und die Funktion der Versorgungsbereiche in Unna, für den Bereich des Auffahrttores von der Morgenstraße zur B 1 zu sichern, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 23.01.2008 beschlossen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 126 "Morgenstraße / B1", gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

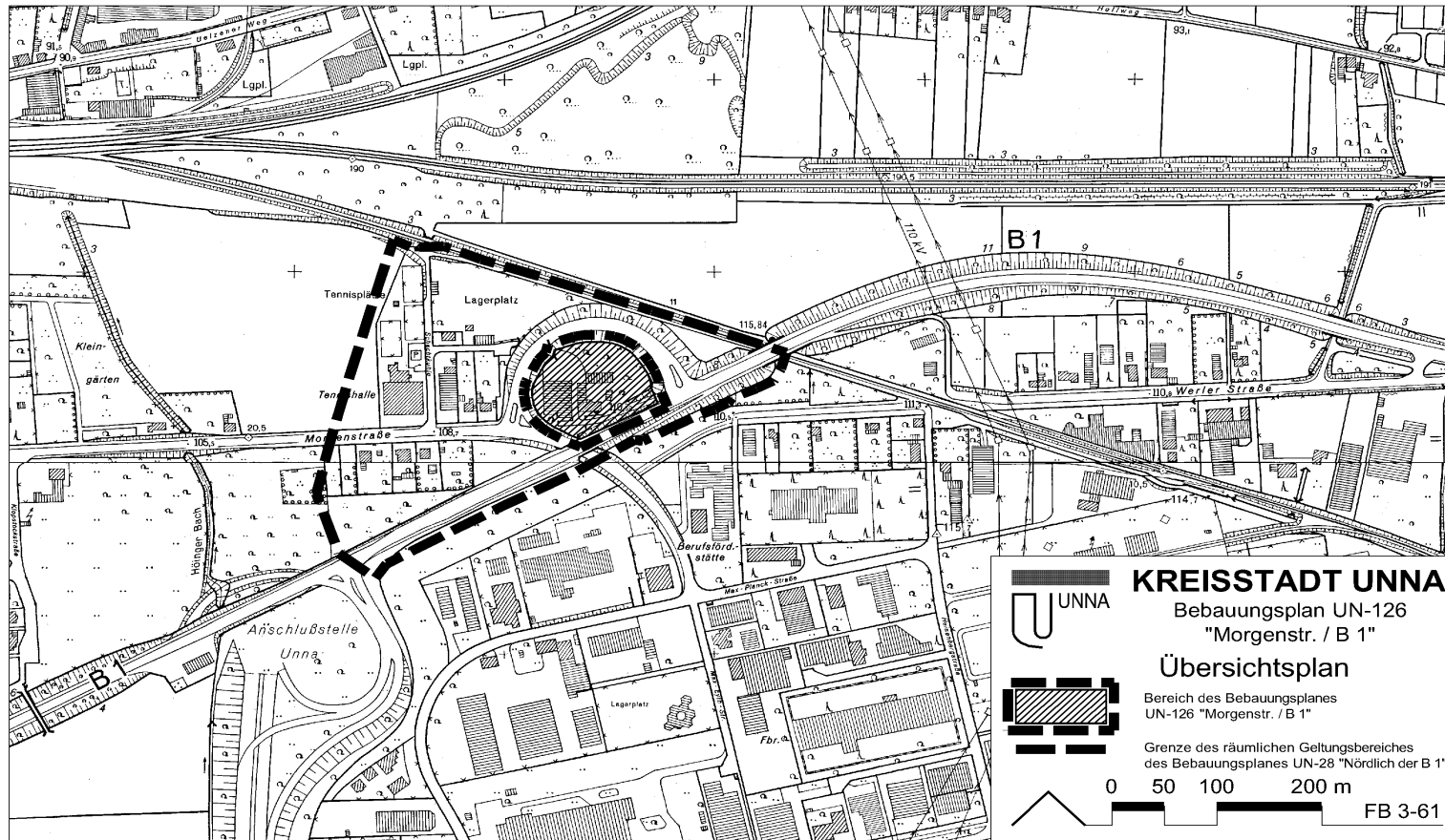
im Süden	von der Bundesstraße 1 und der Morgenstraße
im Westen,	
Osten und	
im Norden	von der Auffahrt Morgenstraße zur B 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 27.07.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abi. KrStUN 21-50/ 28. Juli 2009

51.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“
vom 27.07.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 02.04.2009 den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan)

im Westen	von der Westgrenze des Flurstückes 310 der Flur 12, Gemarkung Massen,
im Norden	von der Ostgrenze des Flurstücks 310 teilw., von der Nordgrenze des Flurstücks 270/52 teilw., einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Nordstraße und der teilw. Nordgrenze des Flurstückes 310 der Flur 12, Gemarkung Massen,
im Osten	von der Nordstraße,
im Süden	vom Massener Hellweg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 22 „Nordstraße / Massener Hellweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 27.07.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

